

WEBSITE-ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER SFDR

FÜR EIN FINANZPRODUKT, DAS ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE GEMÄSS ARTIKEL 8 DER SFDR FÖRDERT

Produktname: **Generali Exklusiv Fonds Private Debt Fund (der „Teilfonds“)**

Unternehmenskennung (LEI-Code)/ISIN: 529900NYBD1F7FJU566

Datum der Veröffentlichung: 12.06.2024

Version	Datum der Veröffentlichung
1	12.06.2024

1. Zusammenfassung

b) Kein nachhaltiges Anlageziel.

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts.

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er danach strebt, das ESG-Profil seiner Zielunternehmen zu verbessern, und indem er in zugrunde liegende Investmentfonds investiert, die bestimmte ESG-Mindestkriterien erfüllen, insbesondere wirtschaftliche Aktivitäten, die mit bestimmten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen, die sich an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen orientieren, wie z. B. die Eindämmung des Klimawandels und/oder die Schaffung und Erhaltung menschenwürdiger Arbeitsplätze und/oder der Schutz der Menschenrechte und der Gemeinschaften und/oder die Förderung von Vielfalt und Integration.

d) Anlagestrategie.

Der Teilfonds wird seine Zusagen voraussichtlich indirekten Anlagen zuteilen, indem er Anteile an zugrunde liegenden Investmentfonds erwirbt, die von externen Vermögensverwaltern verwaltet werden. In der Folge wird der Teilfonds seine Portfolioallokation in Schuldtitel von Zielunternehmen umschichten. Im Rahmen seiner nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung bewertet der Portfoliomanager (ggf. mit Unterstützung des Transaktionspartners) die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Zielunternehmen und der zugrunde liegenden Investmentfonds.

e) Verhältnis der Anlagen zueinander.

Mindestens 70 % des gesamten zugesagten Fremdkapitals müssen den vom Teilfonds geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmalen entsprechen und zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Bewertung im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung die Mindestschwelle für das ESG-Rating erfüllen. Zu den sonstigen Vermögenswerten können Zielunternehmen/zugrunde liegende Investmentfonds gehören, deren wirtschaftliche Aktivitäten nicht den ökologischen und sozialen Merkmalen des Teilfonds entsprechen und die der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ zugeordnet werden, die aber gemäß den Ausschlusskriterien des Teilfonds geprüft werden.

Die minimale Taxonomie-Konformität der Investitionen des Teilfonds, gemessen an allen verfügbaren Schlüsselindikatoren (Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben), beträgt 0 %, und dies wird nicht durch Dritte bestätigt.

Artikel 10 Offenlegung – EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale.

Vor der Investition in Zielunternehmen und zugrunde liegende Investmentfonds führt der Portfoliomanager eine eigene nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung durch. Bei Investitionen in Zielunternehmen beurteilt der Portfoliomanager verschiedene Bewertungsbereiche wie soziale Verantwortung der Unternehmen, Corporate Governance, Vielfalt und Integration, Lieferketten, Beziehungen zu den Mitarbeitenden, Gesundheit und Sicherheit, CO₂-Bilanz und Umweltinitiativen. Die Leistung des Zielunternehmens in jedem zu bewertenden Bereich wird anhand spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen, wie z. B. das Vorhandensein relevanter Richtlinien, Initiativen und Kontrollverfahren, die Geschlechterverteilung, die CO₂-Bilanz, Arbeitsunfälle und Mitarbeiterschulungen. Bei Anlagen in zugrunde liegenden Investmentfonds beurteilt der Portfoliomanager verschiedene Bewertungsbereiche (i) auf Ebene des Vermögensverwalters und (ii) auf Ebene des zugrunde liegenden Investmentfonds. Der Portfoliomanager wird laufend Überwachungsmaßnahmen durchführen und, soweit dies möglich, angemessen und verfügbar ist, (i) Informationen und Aktualisierungen zu den wichtigsten ESG-Indikatoren sammeln, die im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung analysiert wurden, (ii) einen Prozess für den Austausch mit Zielunternehmen/zugrunde liegenden Investmentfonds einrichten und (iii) den Kommanditisten über die ESG-Performance der Zielunternehmen Bericht erstatten.

Weitere Informationen hierzu sind dem nachstehenden Abschnitt 6 zu entnehmen.

g) Methodik für ökologische oder soziale Merkmale.

Der Portfoliomanager beurteilt verschiedene Bewertungsbereiche auf der Ebene des Vermögensverwalters und auf der Ebene des zugrunde liegenden Investmentfonds. Er weist jedem Zielunternehmen/zugrunde liegenden Investmentfonds ein ESG-Rating zu, das die Übereinstimmung mit den geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen angibt. Das Zielunternehmen/der zugrunde liegende Investmentfonds muss ein Mindest-ESG-Rating erhalten, um den vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu entsprechen.

h) Datenquellen und -verarbeitung.

Zu den Datenquellen, die verwendet werden, um die einzelnen vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, gehören der eigene Fragebogen des Teilfonds für die nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung, der von den Zielunternehmen/zugrunde liegenden Investmentfonds ausgefüllt wird, spezielle Treffen und laufende Nachhaltigkeitsberichte, die von den Zielunternehmen/den zugrunde liegenden Investmentfonds (gegebenenfalls mit Unterstützung des Arrangeurs des Schuldtitels) eingeholt werden. In Zukunft kann der Portfoliomanager die Nutzung anderer Datenquellen (z. B. von Drittanbietern) in Betracht ziehen.

i) Beschränkungen der Methoden und Daten.

Die Beschränkungen der Methoden und Datenquellen ergeben sich aus der Tatsache, dass der Teilfonds direkt und indirekt in illiquide Vermögenswerte investiert, die von Zielunternehmen begeben werden, die im Allgemeinen nicht den obligatorischen Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung unterliegen und die aufgrund ihrer geringen Größe über weniger ausgereifte interne Governance- und Berichterstattungssysteme verfügen als größere Unternehmen. Dementsprechend kann die Qualität der Daten, die von den Zielunternehmen oder den Arrangeuren der Schuldtitel zur Verfügung gestellt werden, unterschiedlich sein und auf verschiedenen Methoden beruhen.

j) Due-Diligence-Prüfung.

Vor der Investition in Zielunternehmen und zugrunde liegende Investmentfonds führt der Portfoliomanager eine eigene nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung durch und verwendet eigene ESG-Ratings. Im Rahmen der laufenden Due-Diligence-Prüfung melden der zugrunde liegende Investmentfonds, das Zielunternehmen oder der Arrangeur des Schuldtitels Daten zu den im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung analysierten ESG-Indikatoren und gegebenenfalls zu individuell vereinbarten Nachhaltigkeitskennzahlen. Der Portfoliomanager analysiert die erhaltenen Daten und setzt sich, soweit möglich, mit dem zugrunde liegenden Vermögensverwalter/Zielunternehmen oder dem Arrangeur des Schuldtitels in Verbindung, um die Datenqualität zu verbessern und, soweit dies für möglich und angemessen erachtet wird, die im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung ermittelten Verbesserungsbereiche anzugehen (siehe Abschnitt 11 unten).

k) Engagement-Strategien.

Der Portfoliomanager kann je nach den Umständen des Einzelfalls Verbesserungsbereiche für den zugrunde liegenden Investmentfonds/das Zielunternehmen identifizieren, in denen er, soweit er dies für möglich und angemessen hält, mit dem zugrunde liegenden Investmentfonds, dem Zielunternehmen oder dem Arrangeur des Schuldtitels zusammenarbeiten wird.

l) Festgelegter Referenzindex.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

2. Kein nachhaltiges Anlageziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er danach strebt, das ESG-Profil seiner Zielunternehmen zu verbessern, und indem er in zugrunde liegende Investmentfonds investiert, die bestimmte ESG-Mindestkriterien erfüllen. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, auf die sich der Teilfonds bei der Anlage in Zielunternehmen und zugrunde liegenden Investmentfonds konzentriert, bestehen aus wirtschaftlichen Aktivitäten, die mit bestimmten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen, die sich an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen orientieren, wie z. B. die Eindämmung des Klimawandels und/oder die Schaffung und Erhaltung menschenwürdiger Arbeitsplätze und/oder der Schutz der Menschenrechte und der Gemeinschaften und/oder die Förderung von Vielfalt und Integration.

Der Portfoliomanager bewertet diese Merkmale unter anderem für jedes Zielunternehmen und jeden zugrunde liegenden Investmentfonds im Rahmen einer nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung und eines ESG-Ratings (siehe Abschnitt 6 unten).

Der Portfoliomanager kann auf der Grundlage der Ergebnisse der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung und des zugewiesenen ESG-Ratings beschließen, mit Zielunternehmen in Kontakt zu treten, um deren ESG-Profil zu verbessern.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

4. Anlagestrategie

4.1. Anlagestrategie zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Das primäre Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalzuwachs, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds näher beschrieben.

Anfänglich wird der Teilfonds seine Zusagen voraussichtlich auf indirekte Anlagen ausrichten, indem er Anteile an zugrunde liegenden Investmentfonds erwirbt, die von externen Vermögensverwaltern verwaltet werden. In der Folge wird der Teilfonds seine Portfolioallokation in Schuldtitel von Zielunternehmen umschichten.

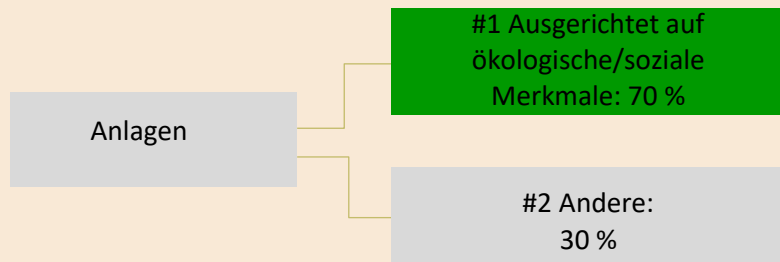
Der Portfoliomanager wird fortlaufend (i) soweit verfügbar Informationen zu den WNA-Indikatoren für jedes Zielunternehmen/jeden zugrunde liegenden Investmentfonds sammeln, (ii) soweit möglich und angemessen ein Verfahren für den Austausch mit dem Zielunternehmen/dem Vermögensverwalter des zugrunde liegenden Investmentfonds einrichten und (iii) den Anteilhabern über die ESG-Leistung der Zielunternehmen auf der Grundlage der nach besten Kräften und im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Teilfonds gesammelten WNA-Indikatordaten Bericht erstatten.

4.2. Richtlinie zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird

Artikel 10 Offenlegung – EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)

Im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung bewertet der Portfoliomanager (ggf. mit Unterstützung des Transaktionspartners) die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Zielunternehmen und der zugrunde liegenden Investmentfonds, indem er (i) die Zielunternehmen und zugrunde liegenden Investmentfonds (soweit möglich) gemäß den Ausschlusskriterien des Teilfonds überprüft und (ii) Informationen zu den zu bewertenden Bereichen wie Unternehmensführung und Arbeitnehmerbeziehungen sammelt.

5. Verhältnis der Anlagen zueinander



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Andere Investitionen umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 70 % des gesamten zugesagten Fremdkapitals müssen den vom Teilfonds geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmalen entsprechen und zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Bewertung im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung die Mindestschwelle für das ESG-Rating erfüllen. Zu den sonstigen Vermögenswerten können Zielunternehmen/zugrunde liegende Investmentfonds gehören, deren wirtschaftliche Aktivitäten nicht den ökologischen und sozialen Merkmalen des Teilfonds entsprechen, die aber gemäß den Ausschlusskriterien des Teilfonds geprüft werden.

Der Teilfonds kann sowohl direkt als auch indirekt in den Zielunternehmen engagiert sein. Anfänglich wird der Teilfonds seine Zusagen voraussichtlich auf indirekte Anlagen ausrichten, indem er Anteile an zugrunde liegenden Investmentfonds erwirbt, die von externen Vermögensverwaltern verwaltet werden. In der Folge wird der Teilfonds seine Portfolioallokation in Schuldtitel von Zielunternehmen umschichten.

6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Vor der Investition in Zielunternehmen und zugrunde liegende Investmentfonds führt der Portfoliomanager eine eigene nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung anhand mehrerer Nachhaltigkeitsindikatoren durch, die sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und an die Entwicklung des Sektors angepasst werden können („nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung“).

Bei Investitionen in Zielunternehmen beurteilt der Portfoliomanager verschiedene Bewertungsbereiche wie soziale Verantwortung der Unternehmen, Corporate Governance, Vielfalt und Integration, Lieferketten, Beziehungen zu den Mitarbeitenden, Gesundheit und Sicherheit, CO₂-Bilanz und Umweltinitiativen. Die Leistung des Zielunternehmens in jedem zu bewertenden Bereich wird anhand spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen, wie z. B. das Vorhandensein relevanter Richtlinien, Initiativen und Kontrollverfahren, die Geschlechterverteilung, die CO₂-Bilanz, Arbeitsunfälle und Mitarbeiterschulungen.

Bei Anlagen in zugrunde liegenden Investmentfonds beurteilt der Portfoliomanager (i) den Vermögensverwalter des zugrunde liegenden Investmentfonds und (ii) den zugrunde liegenden Investmentfonds.

1. Auf der Ebene des Vermögensverwalters beurteilt der Portfoliomanager verschiedene Bewertungsbereiche, wie z. B. die soziale Verantwortung des Unternehmens und die Praktiken in Bezug auf Vielfalt und Integration, die Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess und die ESG-Governance, die jeweils anhand spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen werden, wie z. B. das Vorhandensein entsprechender Richtlinien, die Organisationsstruktur und die Praktiken in Bezug auf Due Diligence und Engagement.

2. Auf der Ebene des zugrunde liegenden Investmentfonds beurteilt der Portfoliomanager verschiedene Bewertungsbereiche, wie z. B. die vom zugrunde liegenden Investmentfonds angewandten Ausschlussgrundsätze und -kriterien, die angewandte ESG-Positiv-Screening-Strategie, die jeweils anhand spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen werden, wie z. B. die Anwendung einer Ausschlusspolitik, die mit den Screening-Regeln des Teilfonds übereinstimmt, die Einstufung gemäß der SFDR (d. h. Artikel 8 oder 9) und die Mindestgarantien für die ESG-Governance.

Der Portfoliomanager wird fortlaufend Überwachungsmaßnahmen durchführen und (i) soweit verfügbar Informationen und Aktualisierungen zu den wichtigsten ESG-Indikatoren für jedes Zielunternehmen/jeden zugrunde liegenden Investmentfonds sammeln, die im Rahmen der „nachhaltigkeitsorientierten Due-Due-Diligence-Prüfung“ analysiert werden, (ii) soweit möglich und angemessen ein Verfahren für den Austausch mit dem Zielunternehmen/dem zugrunde liegenden Investmentfonds einrichten (siehe Abschnitt 11 unten) und (iii) den Kommanditisten über die ESG-Leistung der Zielunternehmen/der zugrunde liegenden Investmentfonds auf der Grundlage der nach besten Kräften und im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Teilfonds gesammelten Daten Bericht erstatten.

7. Angewandte Methoden

Auf der Grundlage der im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung gesammelten Informationen weist der Portfoliomanager jedem Zielunternehmen/zugrunde liegenden Investmentfonds ein durchschnittliches Gesamtrating zu, das die Übereinstimmung mit den geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen angibt („ESG-Rating“). Aufgrund der Art der Schuldtitel und der begrenzten Verfügbarkeit von Daten wird ein solches ESG-Rating auf quantitativen und qualitativen Überlegungen des Portfoliomanagers für das jeweilige Zielunternehmen/den jeweiligen zugrunde liegenden Investmentfonds beruhen. Das Zielunternehmen/der zugrunde liegende Investmentfonds muss ein Mindest-ESG-Rating erhalten, damit der betreffende Schuldtitel als den vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechend eingestuft wird.

8. Datenquellen und -verarbeitung

8.1. Zur Erreichung der einzelnen vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendete Datenquellen

Zu den Datenquellen, die verwendet werden, um die einzelnen vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen (siehe Abschnitt 3 oben), gehören der eigene Fragebogen des Teilfonds für die nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung, der von den Zielunternehmen/zugrunde liegenden Investmentfonds ausgefüllt wird, spezielle Treffen und laufende Nachhaltigkeitsberichte, die von den Zielunternehmen/den zugrunde liegenden Investmentfonds (gegebenenfalls mit Unterstützung des Arrangeurs des Schuldtitels) eingeholt werden.

In Zukunft kann der Portfoliomanager die Nutzung anderer Datenquellen (z. B. von Drittanbietern) in Betracht ziehen, wenn diese relevante Daten über die Zielunternehmen liefern, und deren Unterstützung bei der Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale nutzen.

8.2. Zur Sicherung der Datenqualität ergriffene Maßnahmen

Im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung sowie auf fortlaufender Basis wird der Portfoliomanager, soweit möglich, mit den zugrunde liegenden Vermögensverwaltern, den Zielunternehmen oder gegebenenfalls dem Arrangeur der Schuldtitel zusammenarbeiten, um die erhaltenen Daten zu überprüfen, ihre Datenerhebung zu unterstützen und die Qualität der erhaltenen Daten kontinuierlich zu verbessern.

8.3. Beschreibung der Art und Weise, wie Daten verarbeitet werden

Der Portfoliomanager verarbeitet und speichert Daten über ein internes Datenmanagementsystem.

8.4. Anteil der Daten, die geschätzt werden

Der Portfoliomanager stützt sich in erster Linie auf die Daten, die vom zugrunde liegenden Vermögensverwalter, den Zielunternehmen oder den Arrangeuren der Schuldtitel gemeldet werden. Der Portfoliomanager wird eigene Schätzungen vornehmen, um fehlende Daten zu ersetzen, die nicht vom zugrunde liegenden Vermögensverwalter, den Zielunternehmen oder den Arrangeuren der Schuldtitel bereitgestellt werden.

Der Anteil der (gegebenenfalls) geschätzten Daten hängt vom Ergebnis der Berichtskampagne ab.

9. Beschränkungen der Methoden und Daten

9.1. Beschränkungen der Methoden und Datenquellen

Die Beschränkungen der Methoden und Datenquellen ergeben sich aus der Tatsache, dass der Teilfonds direkt und indirekt in illiquide Vermögenswerte investiert, die von Zielunternehmen begeben werden, die im Allgemeinen nicht den obligatorischen Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung unterliegen und die aufgrund ihrer geringen Größe über weniger ausgereifte interne Governance- und Berichterstattungssysteme verfügen als größere Unternehmen. Dementsprechend kann die Qualität der Daten, die von den Zielunternehmen oder den Arrangeuren der Schuldtitel zur Verfügung gestellt werden, unterschiedlich sein und auf verschiedenen Methoden beruhen.

9.2. Beschreibung, wie diese Beschränkungen die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale nicht beeinträchtigen

Der Portfoliomanager geht derzeit nicht davon aus, dass diese Beschränkungen die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale (siehe Abschnitt 3 oben) beeinträchtigen werden. Der Portfoliomanager wird die Beschränkungen im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung bewerten und, soweit möglich, mit den zugrunde liegenden Vermögensverwaltern/Zielunternehmen oder den Arrangeuren der Schuldtitel zusammenarbeiten, um die Datenqualität zu verbessern (siehe Abschnitt 8.2 oben).

10. Due-Diligence-Prüfung

Vor der Investition in Zielunternehmen und zugrunde liegende Investmentfonds führt der Portfoliomanager eine eigene nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung anhand mehrerer Nachhaltigkeitsindikatoren durch, die sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und an die Entwicklung des Sektors angepasst werden können (die „nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung“) (siehe Abschnitt 6 oben). Auf der Grundlage der im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung gesammelten Informationen weist der Portfoliomanager außerdem jedem Zielunternehmen/zugrunde liegenden Investmentfonds ein ESG-Rating zu, das die Übereinstimmung mit den geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen angibt.

Im Rahmen der laufenden Due-Diligence-Prüfung melden der zugrunde liegende Investmentfonds, das Zielunternehmen oder der Arrangeur des Schuldtitels Daten zu den im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung analysierten ESG-Indikatoren und gegebenenfalls zu individuell vereinbarten Nachhaltigkeitskennzahlen. Der Portfoliomanager analysiert die erhaltenen Daten und setzt sich, soweit möglich, mit dem zugrunde liegenden Vermögensverwalter/Zielunternehmen oder dem Arrangeur des Schuldtitels in Verbindung, um die Datenqualität zu verbessern und, soweit dies für möglich und angemessen erachtet wird, die im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung ermittelten Verbesserungsbereiche anzugehen (siehe Abschnitt 11 unten).

Der Portfoliomanager verfügt zwar über interne Kontrollen bezüglich der durchgeführten nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung, eine externe Überprüfung findet jedoch nicht statt.

11. Engagement-Strategien

Bei der Bestimmung des ESG-Ratings kann der Portfoliomanager je nach den Umständen des Einzelfalls Verbesserungsbereiche für den zugrunde liegenden Investmentfonds/das Zielunternehmen identifizieren, in denen er, soweit er dies für möglich und angemessen hält, mit dem zugrunde liegenden Vermögensverwalter, dem Zielunternehmen oder dem Arrangeur des Schuldtitels zusammenarbeiten wird.

12. Festgelegter Referenzindex

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.